



Handreichung zum Beobachtungs- und Bewertungsbogen „Projektbezogene Prozesse in der Versicherungswirtschaft“

Deckblatt/Zugrundeliegende Wahlqualifikation (WQ) (Seite 1)

In sehr seltenen Fällen ist es möglich, dass der eingereichte Report keinem Lernziel der zugrundeliegenden WQ entspricht. Eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen in einer solchen Situation entnehmen Sie bitte dem Dokument „Empfehlung bei Nichtzuordnungsmöglichkeit eines Reports“, der im KVF-Guide (Empfehlung_unpassender_Report.pdf (bwv.de)) zu finden ist.

Beobachtungsblatt (Seite 2)

Hier ist Platz für Notizen des Prüfungsausschusses zu getätigten Aussagen der zu prüfenden Person während der verpflichtenden einleitenden Darstellung. Nach der einleitenden Darstellung werden hier die Fragen der prüfenden Person sowie die Antworten der zu prüfenden Person notiert. Diese Notizen werden chronologisch protokolliert. In der rechten Spalte sind zu den Notizen die dazugehörigen Bewertungskategorien (1.1 - 4.2) zuzuordnen, welche sich auf Seite 3 befinden. Daraus wird die Bewertung später (im Anschluss an das Gespräch) abgeleitet und belegt.

Bewertungsblatt (Seite 3)

Von der zu prüfenden Person nachzuweisenden Anforderungen	Eine Leistung, die/.*	Punkte der gesamten Kategorie (0–100)
	1	2	3	4	5	6		
Kategorie 1: Darstellung der Aufgabe und Einordnung in den betrieblichen Zusammenhang								
1.1 Aufgabe und Lösungsweg nachvollziehbar dargestellt (einleitende Darstellung).	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	z. B. 87
1.2 Aufgabe in den Kontext der betrieblichen Abläufe, Organisationsstruktur und Ziele eingeordnet.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Notizen								

Neben den Notenstufen befindet sich ein weiteres Feld zu jeder Unterkategorie, gekennzeichnet mit "/.*". Dieses Symbol ist zu setzen, wenn diese Unterkategorie nicht Gegenstand des fallbezogenen Fachgesprächs war.

Zu Unterkategorie 1.1 „Aufgaben und Lösungsweg nachvollziehbar dargestellt (einleitende Darstellung)“: Hierzu ist keine Eintragungsmöglichkeit vorgesehen, da die „einleitende Darstellung“ verpflichtend ist und deren Inhalt automatisch die Prüfungsanforderung laut Ausbildungsordnung § 13 Abs. 1 Nr. 2 enthält.

Es müssen in dieser Darstellung keine Hilfsmittel verwendet werden. Es können visuelle Hilfsmittel eingesetzt werden. D. h. alle anderen Hilfsmittel, die nicht rein visuell sind, z. B. Tonaufnahmen oder vertonte Filmaufnahmen, sind nicht zugelassen. Bewertet wird ausschließlich die Nachvollziehbarkeit der Darstellung der Aufgabe und des Lösungsweges, nicht hingegen die Nutzung/der Umgang mit den ggf. eingesetzten Hilfsmitteln (z. B. Handhabung einer Präsentationssoftware).

Die einleitende Darstellung soll 5 Minuten nicht überschreiten. Danach kann der Ausschuss in seinem Ermessen Hinweise geben, dass die einleitende Darstellung zu beenden ist oder die Beendigung selbst vornehmen. Danach beginnt im Rahmen des Prüfungsgesprächs die Befragung durch die prüfende Person.

**Handreichung
zum Beobachtungs- und Bewertungsbogen
„Projektbezogene Prozesse in der Versicherungs-
wirtschaft“**

Zu jeder geprüften Unterkategorie (z. B. 2.2) wird auf Basis der schriftlichen Begründung eine Note angekreuzt. Ist nur eine Unterkategorie geprüft worden, so muss die Punktzahl der Kategorie (z. B. 2) in der Punktespanne der angekreuzten Note liegen (siehe Fußzeile des Bogens). Wurden beide Unterkategorien bewertet, ist bei deckungs-gleicher Benotung dieser Unterkategorien wiederum die Punktespanne der angekreuzten Noten für die Bewertung der Kategorie heranzuziehen. Bei abweichender Benotung der beiden Unterkategorien ergibt nicht zwingend der Durchschnitt der beiden Noten die Punktzahl der Kategorie, sondern dient vielmehr als Orientierungshilfe bei der Punktzahlfindung.

Das Feld *Notizen* bietet sich beispielweise für die Erläuterung einer Gewichtung bei den Unterkategorien an.

Auswertungsblatt (Seite 4)

Bereich	Punkte (0–100)	Gewichtung*	Ergebnis (Punkte x Gewichtung)
Kategorie 1	87	0,25	21,75
Kategorie 2	76	0,25	19,00
Kategorie 3	92	0,25	23,00
Kategorie 4	73	0,25	18,25
Gesamtpunkte (0–100) (Summe aus Spalte Ergebnis)			82

* Bei der Gewichtung ist grundsätzlich vom Mittelwert aller geprüften Kategorien auszugehen.

Die Punkte der jeweiligen gesamten Kategorie (1 bis 4) werden in die linke Spalte der Tabelle übertragen. Das Ergebnis (rechte Spalte in der Tabelle) je Kategorie ermittelt sich, indem die erreichte Punktzahl der Kategorie mit dem Gewichtungsfaktor multipliziert wird.

Bei der Festlegung der Gewichtung ist von einer Gleichverteilung der geprüften Kategorien auszugehen. Wurden also alle 4 Kategorien geprüft, ist von einer Gewichtung von 0,25 je Kategorie auszugehen. Wurden lediglich drei Kategorien geprüft, ist von einer Gewichtung von jeweils 1/3 auszugehen. Wurden nur 2 Kategorien geprüft, ist von einer Gewichtung von 50% auszugehen. Wurde nur die Kategorie 1 geprüft, entfällt die Notwendigkeit einer Gewichtung zu den anderen Kategorien. Die Besonderheiten des individuellen Prüfungsgesprächs können eine abweichende Gewichtung begründen, z. B. dann, wenn nach der einleitenden Darstellung die gesamte restliche Prüfungszeit ausschließlich innerhalb der Kategorie 4 geprüft wurde (zeitlich begründete Abweichung) oder dann, wenn die Leistungen in einer Kategorie/Unterkategorie besonders schwergewichtig in der substantziellen Wertung zu betrachten sind (inhaltliche Gewichtung). Für die Dokumentation steht nach der Tabelle entsprechender Platz zur Begründung einer abweichenden Gewichtung zur Verfügung.

Nun erfolgt die Addition der Produkte aus jeder bewerteten Kategorie. Die Summe stellt das Gesamtergebnis des fallbezogenen Fachgesprächs dar und liegt im Punktebereich 0 bis 100. Daraus leitet sich die Note, wie in der Fußnote des Bogens aufgeführt, ab.

Abschließend ist das festgestellte Prüfungsergebnis durch den Prüfungsausschuss zu beschließen und dies per Unterschrift der ordentlichen Prüfungsausschussmitglieder (eine Arbeitgebervertretung, eine Arbeitnehmervertretung, eine Lehrkraft) oder im Vertretungsfall durch das jeweilige stellvertretenden Prüfungsausschussmitglied zu unterschreiben.